

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1963	Nr. 25
Taq	Inhalt	Seite
16. 5. 63	Gesetz zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes	319
16. 5. 63	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	321
6. 5. 63	Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 2. April 1963	339
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	340

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 25. April 1963, sind veröffentlicht:

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 1/63/EWG zur Verlegung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für einige Schweinefleischerzeugnisse

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 2/63/EWG zur Änderung der Verordnungen Nr. 109 und 110 der Kommission in bezug auf die Definition des Angebotspreises für lebende Schlachtsauen und geschlachtete Sauen

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 3/63/EWG über die Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern bei den unter die Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22 des Rats vom 4. April 1962 fallenden Erzeugnissen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 4/63/EWG zur Verringerung des durch die Verordnung Nr. 135 der Kommission festgesetzten Zusatzbetrags für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 5/63/EWG zur vorläufigen Ersetzung einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 55 des Rats betreffend Kleie

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 6/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 156 des Rats

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 7/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 150 der Kommission über eine Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 8/63/EWG zur Änderung des Titels III Kapitel 4 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und des Titels V Kapitel 3 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 9/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rats hinsichtlich der Regelung für Malz

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 10/63/EWG zur vorläufigen Ersetzung einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 55 des Rats betreffend denaturiertes Manihotmehl

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 11/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 156 des Rats

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 12/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 42 des Rats und zur Verlängerung der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 des Rats

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 13/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 14/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 15/63/EWG über die Anpassung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Bruteier von Hausgeflügel und für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 16/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 55 des Rats betreffend gestutzten Hafer

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 17/63/EWG zur Änderung des Artikels 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 18/63/EWG zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 19/63/EWG zur Anwendung der Verordnung Nr. 91 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß auf Roggenmehl

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 20/63/EWG über den Aschegehalt von Kleien

Berichtigung

Berichtigung

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 1/63/EURATOM zur Änderung des Artikels 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 2/63/EURATOM zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 4. Mai 1963, sind veröffentlicht: Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (*Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1-1.*) — Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen 1963 — II. Teil). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (Inkrafttreten für Ungarn).

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 7. Mai 1963, sind veröffentlicht: Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung des Eisenbahngüterverkehrs im Bahnhof Bentheim. — Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil). — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation (Inkrafttreten für die Türkei). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen (Inkrafttreten für Nigeria). — Bekanntmachung von Änderungen und Ergänzungen des Europäischen Währungsabkommens. — Bekanntmachung des Zusatzprotokolls Nr. 4 vom 12. Dezember 1961 zum Europäischen Währungsabkommen.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 11. Mai 1963, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend die Änderung vom 4. Oktober 1961 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation. — Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzung — Melasse). — Bekanntmachung der Verfahrensordnungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 16. Mai 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 30. April 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über den Luftverkehr. — Siebente Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Gestutzter Hafer; Malz). — Achte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehre mit Hartweizen).

Gesetz zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes

Vom 16. Mai 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 b wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. April 1964 gestellt worden ist, sind an Stelle der Absätze 1 bis 6 die Vorschriften des § 54 anzuwenden. Das gilt nicht für Gebäude sowie für Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind.“

2. Hinter § 53 wird der folgende § 54 eingefügt:

„§ 54

Schlußvorschriften

(Sondervorschriften für Wohngebäude,
bei denen der Antrag auf Baugenehmigung
nach dem 9. Oktober 1962
und vor dem 1. April 1964 gestellt worden ist)

(1) Bei Eigenheimen, Eigensiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. April 1964 gestellt worden ist und die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 7,5 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden acht Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 4 vom Hundert der Herstellungskosten

abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer. Die Sätze 1 bis 3 sind auf den Teil der Herstellungskosten, der 120 000 Deutsche Mark übersteigt, nicht anzuwenden.

(2) Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die erhöhten Absetzungen bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Herstellungskosten vom Bauherrn, im übrigen vom Ersterwerber in Anspruch genommen werden können. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs.

(3) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen im Sinn des Absatzes 1 kann der Bauherr innerhalb der ersten drei Jahre nicht ausgenutzte erhöhte Absetzungen bis zum Ende des vierten Jahres nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung entstanden. Im Jahr der Fertigstellung und den beiden folgenden Jahren müssen jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Ersterwerber im Sinn des Absatzes 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß dieser auch die vom Bauherrn nicht ausgenutzten erhöhten Absetzungen nachholen kann.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in

ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nur für Gebäude und Eigentumswohnungen, die im Bundesgebiet ausschließlich Berlin (West) errichtet worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom 16. Mai 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziff. 3) beträgt vier vom Hundert des Wertes (§ 6).“

2. § 7 wird um die folgenden Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Die Ausgleichsteuer ermäßigt sich für die Einfuhr

1. der im Absatz 2 Ziff. 1 genannten Gegenstände auf drei vom Hundert,
2. der in der anliegenden Liste (Anlage 3) enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf zweiundeinhalb vom Hundert,
3. der in der anliegenden Liste (Anlage 4) enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf zwei vom Hundert,
4. der im Absatz 2 Ziff. 2 Buchstabe b genannten Gegenstände sowie von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch auf einundeinhalb vom Hundert,

5. von gekrempelter oder gekämmter Wolle und von gekrempelten oder gekämmten feinen und groben Tierhaaren auf eins vom Hundert.

(6) Die Ausgleichsteuer erhöht sich für die Einfuhr

1. der in der anliegenden Liste (Anlage 5) enthaltenen Gegenstände auf sechs vom Hundert,
2. der in der anliegenden Liste (Anlage 6) enthaltenen Gegenstände auf acht vom Hundert.“

3. In § 18 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 3“.

4. § 4 Abs. 3 der Ausgleichsteuerordnung vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und die Anlage 3 zur Ausgleichsteuerordnung treten außer Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Soweit für die Gegenstände der Anlagen 5 und 6 zu § 7 Abs. 6 des Gesetzes die Ausgleichsteuer gegenüber dem bisherigen Stand erhöht wird, tritt die Erhöhung drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 5 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes)

Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2,5 vom Hundert unterliegen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
aus 04.05	aus A - Eier in der Schale, frisch
04.06	Natürlicher Honig
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen usw.
06.02	Andere lebende Pflanzen usw.
aus 06.03	Blüten und Blütenknospen usw.: A - frisch
aus 07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch, ausgenommen Oliven und Kapern (07.01 - N)
aus 08.01	aus B - Bananen, frisch aus C - Ananas, frisch
aus 08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: aus A - Apfelsinen, frisch aus B - Mandarinen und Clementinen, frisch aus C - Zitronen, frisch aus D - Pampelmusen, frisch
aus 08.04	A - I - a - und A - II - a - Tafeltrauben, frisch
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08	Beeren, frisch
08.09	Andere Früchte, frisch
aus 09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte: A - weder gemahlen noch sonst zerkleinert
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
aus 12.04	A - I - Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch
aus 12.05	Zichorienwurzeln, frisch

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 5 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes)

Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2 vom Hundert unterliegen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
01.04	Schafe und Ziegen, lebend
aus 03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), auch gekühlt, ausgenommen Zierfische
aus 06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige usw.: A - frisch
aus 07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, ausgenommen geschälte oder zerkleinerte: aus A - Erbsen usw.: II - andere aus B - andere: aus I - Linsen: b - andere aus II - andere: b - andere
aus 07.06	A - Topinambur
aus 08.05	Schalenfrüchte usw.: aus A - Mandeln, ausgenommen geschält oder zerkleinert aus B - Walnüsse, ausgenommen geschält oder zerkleinert aus E - andere: aus I - Haselnüsse, ausgenommen geschält oder zerkleinert
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben usw.

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 6 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes)

**Liste der Waren,
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen**

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 05.07	B - II - Bettfedern und Daunen, andere
11.07	Malz, auch geröstet
aus 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.04	aus B bis E: Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 17.02	B - Glukose und Glukosesirup aus D - III - Malzzucker
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern usw.
aus 19.04	A - Kartoffelsago
aus 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, ausgenommen Zwieback
20.01	Gemüse, Küchenkräuter usw.
aus 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
20.05	Konfitüren usw.
aus 20.06	Sämtliche Waren, ausgenommen Fruchtpülpe und Fruchtmarmelade in Fässern oder Tankwagen (B - II - a - 2 - b - 1, aus B - III - a - 1 und Anmerkung 1)
20.07	Fruchtsäfte usw.
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee usw.
aus 21.03	B - Senf
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen usw.
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
22.03	Bier, aus Malz hergestellt
aus 22.05	A - Schaumwein

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 22.09	B - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C - III - b - 1 Likör aus C - III - b - 2 - a - 2 andere alkoholische Getränke, ausgenommen Branntweine C - III - b - 2 - b - 2 andere alkoholische Getränke
22.10	Speiseessig
aus 24.02	A - Zigaretten B - Zigarren und Zigarillos C - Rauchtabak D - Kautabak und Schnupftabak
aus 29.14	A - II - Essigsäure, ihre Salze und Ester A - III - Essigsäureanhydrid A - IV - Halogenide der Essigsäure A - V - Chloressigsäuren, ihre Salze und Ester A - VI - Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester
aus 29.43	A - Glukose aus D - Maltose
30.03 bis 30.05	Sämtliche Waren
32.08 bis 32.10	Sämtliche Waren
aus 32.13	A - Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen
aus 33.04	A - Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar aus B - andere: II - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 5 Gewichtshundertteilen
33.05 und 33.06	Sämtliche Waren
34.01	Seifen, einschließlich Medizinalseifen
aus 34.02	Organische, grenzflächenaktive Stoffe usw.: Sämtliche Waren, ausgenommen: wasserlösliche Salze der Naphthensäuren und der Sulfonaphthensäuren (A - II und A - III)
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art usw.
35.03	Gelatine usw.
aus 35.05	Dextrine usw., ausgenommen Dextrinleime
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre
37.01 bis 37.08	Sämtliche Waren
38.11 und 38.12	Sämtliche Waren
aus 38.19	Q - VIII - Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw.
aus 39.01	aus B - Reflexmaterial
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
40.06 bis 40.10	Sämtliche Waren
aus 40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder aus Weichkautschuk, für Räder aller Art, ausgenommen: Luftschläuche und Laufdecken für Flugzeugräder aus Abs. B und C, ungebraucht, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50—20, 12,50—16, 7,50—14, 34 × 9,9, 26 × 6, 11,00—12, 14,50, 44", 17,00—20, 17,00—16, 9,00—6,33"
40.12 und 40.13	Sämtliche Waren
aus 40.14	Andere Weichkautschukwaren, ausgenommen vorvulkanisierter Latex
40.16	Hartkautschukwaren usw.:
aus 41.02	Rind- und Kalbleder usw.: B - anderes
aus 41.03	Schaf- und Lammleder usw.: B - II - anderes
aus 41.04	Ziegen- und Zickelleder: B - II - anderes
aus 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren usw.: B - anderes
aus 41.06	Sämischleder, soweit es nicht der Steuer von 8 v. H. unterliegt
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder
42.01 und 42.02	Sämtliche Waren
aus 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A - Bekleidung C - anderes Bekleidungszubehör
42.04 bis 42.06	Sämtliche Waren
43.03	Waren aus Pelzfellen
44.12	Holzwolle; Holzmehl
aus 44.13	A - Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt
44.15 bis 44.23	Sämtliche Waren
aus 44.25	A - Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke; Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel aus B - andere: I - Hobelkästen, auch mit Keil III - andere
44.26 und 44.27	Sämtliche Waren
aus 44.28	Andere Waren, aus Holz hergestellt, ausgenommen Schindeln (B - I)
aus 47.01	Halbstoffe: aus B - Holzzellstoff: II - Sulfitzellstoff, ausgenommen solcher des Abs. B - III aus III - zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen: aus b - anderer, unter zollamtlicher Überwachung: 2 - anderer

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
	aus C - andere: aus II - aus pflanzlichen Fasern, gebleicht: aus b - 2 - b - Strohzellstoff aus III - andere: aus b - Strohzellstoff, ungebleicht
aus 48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw.: A - Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, unter zollamtlicher Überwachung B - Zigarettenpapier aus C - Kraftpapier und Kraftpappe: I - Papier zum Herstellen von Papiergarnen, unter zollamtlicher Überwachung aus II - Kraftpappen, Kraftliner D - Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen, unter zollamtlicher Überwachung aus E - andere: III - Filzpapier, Filzpappe usw. IV - gegautschter Preßspan, auch matt V - sogenanntes Duplex- und Triplex-Papier usw. VI - echte Japanpapiere aus VII - andere: a - Banknotenpapier usw.
48.02	Sämtliche Waren
48.04 bis 48.06	Sämtliche Waren
aus 48.07	Sämtliche Waren, ausgenommen diejenigen der Tarifnr. 48.07 - D - II - c - 2
48.08	Sämtliche Waren
48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff usw.: B - andere
48.10 bis 48.21	Sämtliche Waren
49.03	Bilderalben usw.
49.07 bis 49.11	Sämtliche Waren
Anmerkung zu Kapitel 50 bis 62	Die in der Vorschrift 8 zu Abschnitt XI des Zolltarifs genannten, in der Freiliste 1 nicht enthaltenen Waren unterliegen dem allgemeinen Ausgleichsteuersatz von 4 v. H., wenn sie zu den dort angegebenen Zwecken unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden.
aus 50.07	Seidengarne usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - Seidengarne B - Schappeseidengarne
50.09 und 50.10	Sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus B - künstliche Spinnfäden: aus II - andere: a - ungezwirnt aus b - gezwirnt: 1 - einmal gezwirnt
aus 51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen solche im Strang mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg
52.02	Gewebe aus Metallfäden usw.
aus 53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A - mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: I - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt aus B - andere: gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: — roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg — gebleicht, gefärbt oder bedruckt
53.07	Sämtliche Waren (A und B)
aus 53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: I - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg II - gebleicht, gefärbt oder bedruckt
aus 53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A - ungezwirnt: aus I - aus Wolle: b - andere aus B - gezwirnt: Sämtliche Waren, ausgenommen Streichgarne aus Wolle, mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, roh
aus 53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren: aus B - andere: I - mit Kette ganz aus Kunstseide
53.12 und 53.13	Sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus A - I - a - ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, ausgenommen die in den Anmerkungen 1 und 2 genannten Garne
54.04	Sämtliche Waren
55.05 und 55.06	Sämtliche Waren
aus 55.07	Drehergewebe aus Baumwolle: A - ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 40 Fäden oder mehr
aus 56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt: B - künstliche Spinnfasern
56.04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle usw.
aus 56.06	Garne aus Zellwolle usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B - aus künstlichen Spinnfasern
aus 57.05	Hanfgarne: B - in Aufmachungen für den Einzelverkauf
57.08 und 57.09	Sämtliche Waren
aus 57.10	Gewebe aus Jute, ausgenommen rohe, ungemusterte
57.11 und 57.12	Sämtliche Waren
58.01 bis 58.03	Sämtliche Waren
aus 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw.: A - aus synthetischen Spinnstoffen aus B - aus anderen Spinnstoffen: aus I - aus Wolle oder Tierhaaren, ausgenommen Epinglé aus Wolle III - aus anderen Spinnstoffen
58.05 bis 58.10	Sämtliche Waren
59.02 und 59.03	Sämtliche Waren
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen: Bindfäden aus Hanf, geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen, mit einer Lauflänge von mehr als 500 m
59.05 bis 59.17	Sämtliche Waren
aus 60.01	Gewirke als Meterware usw.: A - aus Wolle oder feinen Tierhaaren C - aus anderen Spinnstoffen
60.03 bis 60.06	Sämtliche Waren
61.01 bis 61.04	Sämtliche Waren
aus 61.05	Sämtliche Waren, ausgenommen aus Baumwolle (aus B - III)
61.06 bis 61.11	Sämtliche Waren
aus 62.01	Decken: A - mit elektrischer Heizvorrichtung aus B - andere, ausgenommen aus Zellwolle

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 62.02	Sämtliche Waren, ausgenommen Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege
62.03 bis 62.05	Sämtliche Waren
64.01 bis 64.06	Sämtliche Waren
65.01	Hutstumpen aus Filz usw.
aus 65.02	Hutstumpen und Hutrohlinge, die, ohne teilweise oder ganz geformt zu werden, üblicherweise als Kopfbedeckung getragen werden (z. B. als Strand- oder Erntehüte); andere Hutstumpen und Hutrohlinge, geflochten usw., ausgenommen: aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz usw.
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten usw., ausgenommen (aus 65.04 - A): nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind, aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.05 bis 65.07	Sämtliche Waren
66.01 bis 66.03	Sämtliche Waren
aus 67.01	B - I - Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt aus C - Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Teilen von Federn oder Daunen, ausgenommen montierte Federn
aus 67.02	A - II - andere B - Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
67.04 und 67.05	Sämtliche Waren
aus 68.02	aus A - Platten und dergleichen, zum Abdecken von Möbeln
aus 68.13	A - bearbeiteter Asbest aus B - Waren aus Asbest: I - Wand- und Bodenplatten, auf der Grundlage von Asbest, mit Zusatz von Füllstoffen und Bindemitteln, ausgenommen Zement oder Kunststoffe II - a - Gewebe II - c - Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungstreifen III - andere aus C - Sämtliche Waren, ausgenommen: Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, alle diese Gemische mit einem Asbestgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder weniger, und Waren aus solchen Gemischen
68.14	Reibungsbeläge usw.
69.10	Ausgüsse, Waschbecken usw.
aus 70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas usw., ausgenommen Spiegelrohglas
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas usw.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
70.07 bis 70.18	Sämtliche Waren
aus 70.19	A - II - Nachahmungen von echten Perlen
70.20 und 70.21	Sämtliche Waren
aus 71.12 bis 71.14	Sämtliche Waren, ausgenommen: Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen
71.16	Phantasieschmuck
aus 73.01	Roheisen usw.: A - Spiegeleisen B - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) aus C - phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor): II - mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil
aus 73.02	Ferrolegerungen: A - Ferromangan C - Ferrosilizium E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom aus F - Ferrotitan aus G - Ferrowolfram H - Ferromolybdän; Ferrovanadin aus J - andere: aus III - andere: Ferroniob; Ferroniobtantal
aus 73.07	aus A - Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I - gewalzt C - Schmiedehalbzeug
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
aus 73.11	B - Spundwandstahl
aus 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, usw.: aus A - Qualitätskohlenstoffstahl: aus I - sämtliche Waren, ausgenommen: Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet (aus I - b - 2) aus B - legierte Stähle: aus I - sämtliche Waren, ausgenommen: Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet (aus I - b - 2) VII - Draht, auch überzogen usw.
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl usw.
aus 73.18	Sämtliche Waren, ausgenommen diejenigen der Absätze A - II - c, B - II - a und B - II - d
73.19 bis 73.40	Sämtliche Waren
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv
74.04 und 74.05	Sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
74.07 bis 74.19	Sämtliche Waren
aus 75.02	Draht aus Nickel, massiv
aus 75.03	A - I - Folien aus Nickel
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen usw., aus Nickel
75.06	Anderer Waren aus Nickel
76.02 bis 76.04	Sämtliche Waren
76.06 bis 76.16	Sämtliche Waren
aus 77.02	Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, aus Magnesium
77.03	Anderer Waren aus Magnesium
aus 77.04	B - Beryllium verarbeitet
78.02 bis 78.06	Sämtliche Waren
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv
79.04 bis 79.06	Sämtliche Waren
aus 80.04	A - Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn
80.05 und 80.06	Sämtliche Waren
aus 81.01	aus B und aus C - Wolfram, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.02	aus B und aus C - Molybdän, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.03	aus B und aus C - Tantal, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Bleche, Platten und Bänder
aus 81.04	aus B - II - Fertigwaren aus Cadmium aus J - II - Fertigwaren aus Antimon
82.01 bis 82.10	Sämtliche Waren
aus 82.11	Sämtliche Waren, ausgenommen: unfertige Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate, einschließlich Rohlinge im Band (82.11 B - I - a)
82.12 bis 82.15	Sämtliche Waren
83.01 bis 83.15	Sämtliche Waren
84.01 bis 84.05	Sämtliche Waren
aus 84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: A - Kraftfahrzeugmotoren usw. C - Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge D - andere Motoren aus E - Teile: II - von anderen Motoren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
84.07	Wasserturbinen usw.
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: aus B - Gasturbinen: II - andere C - andere Motoren und Kraftmaschinen aus D - Teile: II - andere
84.09 bis 84.37	Sämtliche Waren
aus 84.38	A - Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 aus B - Sämtliche Waren, ausgenommen Kratzenbeschläge (einschließlich Säge- zahnrahtbeschläge) aus C - Sämtliche Waren, ausgenommen Webschützen (aus - C I)
84.39 bis 84.42	Sämtliche Waren
aus 84.43	Konverter, Gießpfannen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
84.44 bis 84.50	Sämtliche Waren
84.56 bis 84.58	Sämtliche Waren
aus 84.59	Sämtliche Waren, ausgenommen Kernreaktoren und Teile davon (84.59 - B)
84.61	Armaturen usw.
84.63 bis 84.65	Sämtliche Waren
85.01 bis 85.28	Sämtliche Waren
86.01 bis 86.10	Sämtliche Waren
87.01 bis 87.05	Sämtliche Waren
87.07 bis 87.11	Sämtliche Waren
87.13 und 87.14	Sämtliche Waren
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft
aus 88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: A - nicht für maschinellen Antrieb
aus 88.03	Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02: A - von Luftfahrzeugen, leichter als Luft aus B - andere: I - vollständige Tragwerke und vollständige Rümpfe, für Flugzeuge
aus 88.05	A - Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon
aus 89.01	aus A - Kriegsschiffe, ausgenommen Seeschiffe aus B - andere: aus I - Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, soweit sie weder dem Er- werb durch die Seefahrt dienen noch seegängige Behördenfahr- zeuge sind II - andere

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 89.02	Schlepper, ausgenommen Seeschlepper
aus 89.03	aus A - Seebagger B - andere
89.05	Schwimmende Vorrichtungen usw.
90.04 bis 90.29	Sämtliche Waren
91.01 bis 91.06	Sämtliche Waren
aus 91.11	B - Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern
92.01 bis 92.13	Sämtliche Waren
93.01 bis 93.07	Sämtliche Waren
94.01 bis 94.04	Sämtliche Waren
aus 95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt, ausgenommen: Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung; Rohlinge
aus 95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter: A - I - Rondelle A - III - andere B - I - Rondelle aus B - II - andere, ausgenommen: Platten, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung
aus 95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein: A - I - Rondelle A - III - andere B - I - Rondelle aus B - II - Rohlinge B - III - andere
aus 95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein: A - I - Rondelle A - III - andere B - I - Rondelle aus B - II - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Rohre
aus 95.05	Horn, Geweihe usw.: B - Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen C - I - a - aus Walfischbarten C - I - b - 1 - Rondelle C - I - b - 3 - andere C - II - a - aus Walfischbarten C - II - b - 1 - Rondelle aus C - II - b - 2 - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.: A - I - Rondelle A - III - andere B - I - Rondelle aus B - II - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.07	Meerschäum, Bernstein usw.: A - II - andere aus B - I - Rohlinge B - II - andere
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren usw.: A - künstliche Honigwaben aus B - I - künstliche Blumen, Blätter, Früchte; Waren daraus B - II - andere
96.02 bis 96.06	Sämtliche Waren
97.01 bis 97.08	Sämtliche Waren
98.01 bis 98.03	Sämtliche Waren
aus 98.04	A - Schreibfedern
98.07 und 98.08	Sämtliche Waren
98.10	Feuerzeuge usw.
aus 98.11	Tabakpfeifen usw.: aus B - I - ganze Tabakpfeifen aus Holz aus B - IV - andere: Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre, mit Gewinde, geschliffen oder poliert
98.12	Frisierkämmen usw.
98.14 bis 98.16	Sämtliche Waren

Anlage 6

(zu § 7 Abs. 6 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes)

**Liste der Waren,
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 8 vom Hundert unterliegen**

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 41.06	Sämischleder, in rechteckige, quadratische oder ähnliche Form ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten
aus 42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B - Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe
aus 48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw.: aus C - Kraftpapier und Kraftpappe: aus II - andere: Kraftpapier, ausgenommen Kraftliner aus E - andere: I - Papier für periodische Druckschriften, unter zollamtlicher Überwachung II - Strohpapier und Stroh-pappe aus VII - andere: b - andere
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe usw.
aus 48.07	Papier und Pappe, gestrichen usw.: D - II - c - 2 - andere
aus 48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff usw.: A - ganz oder teilweise aus Holzfasern
51.04	Gewebe aus Kunstseide usw.
aus 53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren: A - mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr aus B - andere: II - andere
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
aus 55.07	Drehergewebe aus Baumwolle: B - andere
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garne aus Zellwolle usw., nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
aus 56.06	Garne aus Zellwolle usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - aus synthetischen Spinnfasern
56.07	Gewebe aus Zellwolle

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw.: aus B - aus anderen Spinnstoffen: aus I - Epinglé aus Wolle II - aus Baumwolle
aus 60.01	Gewirke als Meterware usw.: B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
60.02	Handschuhe aus Gewirken usw.
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: aus B - andere: aus III - aus Baumwolle
aus 62.01	Decken: aus B - Decken aus Zellwolle
aus 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege
73.09	Breitflachstahl
73.10	Stabstahl, warm gewalzt usw.
aus 73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt usw.: A - Profile
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt
73.14	Draht aus Stahl usw.
aus 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.: aus A - Qualitätskohlenstoffstahl: aus I - b - 2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet II - Schmiedehalbzeug III - Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl IV - Stabstahl usw. V - Bandstahl VI - Bleche VII - Draht, auch überzogen, usw. aus B - legierte Stähle: aus I - b - 2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, nicht geschmiedet II - Schmiedehalbzeug III - Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl IV - Stabstahl usw. V - Bandstahl VI - Bleche

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl usw.: aus A - gerade Rohre von gleichmäßiger Dicke, roh: aus II - aus anderem Stahl: c - stumpf oder überlappt geschweißt, auch schmelzgeschweißt aus B - Rohre, besonders geformt oder bearbeitet: aus II - aus anderem Stahl: a - geschweißte Gewinderohre (nicht kalt nachgezogen) mit einer Nennweite von $\frac{1}{4}$ bis 4 Zoll d - andere
aus 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 usw.: aus B - Kratzenbesläge (einschließlich Sägezahndrahtbesläge) aus C - I - Webschützen

Berichtigung
der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
in der Fassung vom 2. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 182)

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 muß es statt „das Zweihundertfache“ richtig „das Zweihundertachtfache“ heißen.

Bonn, den 6. Mai 1963

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Herrmann

Berichtigung

Die Fußnote 1 zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 293) lautet richtig:

„Ändert Bundesgesetzbl. III 310-14 und 403-4-1. **Hebt auf Bundesgesetzbl. III 403-15, 403-16, 403-17 und 403-18.**“

Es betrifft die Gliederungsnummer 403-15 Artikel IV Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, die Gliederungsnummer 403-16 Artikel IV Abs. 1 Nr. 2, die Gliederungsnummer 403-17 Artikel IV Abs. 1 Nr. 4 und die Gliederungsnummer 403-18 Artikel IV Abs. 1 Nr. 9.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz Vom 10. April 1963	81	30. 4. 63	1. 5. 63
Verordnung PR Nr. 2/63 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 1/63) Vom 25. April 1963	82	3. 5. 63	1. 5. 63
Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Maissaatgut Vom 3. Mai 1963	83	4. 5. 63	5. 5. 63
Verordnung Nr. 10/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 20. April 1963	83	4. 5. 63	Siehe § 4
Ausführungsanordnung des Bundesministers des Innern zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Vom 25. April 1963	85	8. 5. 63	9. 5. 63
Verordnung PR Nr. 3/63 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/61 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expresßgut Vom 8. Mai 1963	90	15. 5. 63	16. 5. 63